

Grundsatzerklärung der Schwarz Corporate Solutions KG

Zur Achtung der Menschenrechte
& Umweltstandards

Unsere grundlegende Position

Die Schwarz Corporate Solutions KG (nachfolgend “wir”) legt großen Wert auf soziale und ökologische Nachhaltigkeit. Wir achten Menschenrechte und Umweltstandards in unseren Geschäftsbereichen sowie in unseren globalen Lieferketten. Dies bildet die Basis für unsere Menschenrechtsstrategie. Unser Ziel ist es, die Geltung von Menschenrechten und Umweltstandards voranzutreiben und ihre Verletzung zu verhindern. Gemeinsam mit unseren Mitarbeitern, Kunden, Geschäftspartnern und weiteren Stakeholdern arbeiten wir jeden Tag daran, Menschenrechte, faire Geschäftspraktiken sowie gute Arbeits- und Lebensbedingungen zu fördern.

Grundlage unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt ist unser Bekenntnis zur Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards, wie sie in folgenden international anerkannten Normen, Richtlinien und Standards festgeschrieben sind:

- Internationale Menschenrechtscharta
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Frauenrechtskonvention
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- ILO-Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation
- Pariser Klimaschutzabkommen
- Minamata Übereinkommen
- Stockholmer Übereinkommen
- Basler Übereinkommen
- Zehn Prinzipien des UN Global Compact (UNGC)

Unsere Verantwortung

Wir respektieren die Menschenrechte unserer Mitarbeiter und setzen uns aktiv für deren Förderung sowie die Einhaltung von Umweltstandards ein. Diesen Anspruch haben wir auch an unsere Geschäftspartner.

Die Einhaltung des jeweils höchsten geltenden Standards von lokalen Gesetzen und der Anforderungen der ILO-Kernarbeitsnormen ist dabei wesentlich. Insbesondere folgende Grundsätze bilden für uns die Grundvoraussetzung für jede Zusammenarbeit:

- Einhaltung des Verbots von Kinderarbeit und Schutz Minderjähriger
- Verbot von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei
- Verbot von Diskriminierung
- Faire Behandlung am Arbeitsplatz unter Ausschluss grober und unmenschlicher Behandlung
- Anerkennung des Rechts aller Mitarbeiter, Arbeitnehmervertretungen zu bilden und Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen zu führen
- Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gewähren einer Vergütung mindestens in Höhe gesetzlich garantierter Mindestentgelte bei Arbeitszeiten im Einklang mit den geltenden Standards

Diese Grundsätze sind in einem Code of Conduct für Geschäftspartner verankert und Teil der vertraglichen Vereinbarungen mit unseren Geschäftspartnern.

Um unsere Verantwortung wahrzunehmen, bringen wir uns in verschiedenen Branchenverbänden, Initiativen und Vereinen ein. Hierdurch fördern wir etwa die Stärkung von Menschenrechten, fairer Entlohnung und sicheren Arbeitsbedingungen.

Unsere Umsetzung der unternehmerischen Sorgfalt

1. Einrichtung und Verankerung eines Risikomanagementsystems

Das menschenrechtliche und umweltbezogene Risikomanagementsystem ist Teil unseres Compliance Management Systems. Zudem nehmen Fachbereiche wie beispielsweise das Risikomanagement oder die Beschaffung Aufgaben bei der Umsetzung wahr.

Die Geschäftsleitung wird jährlich sowie bei Bedarf über das menschenrechtliche und umweltbezogene Risikomanagement informiert.

2. Risikoanalyse

Wir führen jährlich sowie anlassbezogen Risikoanalysen durch, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei Geschäftspartnern frühzeitig zu erkennen und zu steuern.

Um die Risiken im eigenen Geschäftsbereich zu analysieren, wurde ein Fragebogen entwickelt, der alle einschlägigen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie unser Einflussvermögen und unseren Verursachungsbeitrag berücksichtigt. Somit lässt sich die potenzielle und tatsächliche Risikosituation über einen Risikowert abbilden und der entsprechende Handlungsbedarf ableiten. Wir wirken Risiken konsequent und systematisch entgegen. Dafür haben wir bereits zahlreiche Prozesse, Richtlinien und Maßnahmen implementiert.

Bei der Risikoanalyse der externen Lieferkette werden zum einen Risiken aus Tätigkeiten bei unmittelbaren Geschäftspartnern analysiert und bewertet. Zum anderen werden auch potenzielle Risiken in der mittelbaren Lieferkette berücksichtigt.

Dabei werden die Risiken anhand von Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit, Einflussvermögen auf den Risikoverursacher, sowie dem Verursachungsbeitrag auf das Risiko pro Geschäftspartner und Warengruppe bewertet. Die Risikoanalyse berücksichtigt zudem die Art und den Umfang unserer Geschäftstätigkeit im Hinblick auf unsere spezifische Einkaufsstruktur, als auch die Tätigkeiten der Geschäftspartner nach Ländern, Branchen, branchentypischen Produktionsschritten sowie eingesetzten Rohstoffen.

Damit wird für jeden unmittelbaren Zulieferer ein individuelles Risikoprofil hinsichtlich der potenziell einschlägigen Risiken erstellt. Im nächsten Schritt wird abgeleitet, bei welchen Geschäftspartnern eine weiterführende Ermittlung des konkreten Risikos erforderlich ist. Für diese Geschäftspartner wird ihre

Risikosituation auf Basis weiterführender Informationen, unter anderem der bereits implementierten einschlägigen Steuerungsmaßnahmen, ermittelt.

Wir sehen die wesentlichen Risiken bei unmittelbaren Zulieferern in den Bereichen Zwangsarbeit, Entlohnung und Kinderarbeit. Da insofern auch die Kriterien Verursachungsbeitrag und Einflussvermögen zum Tragen kommen, werden diese Risiken mit Priorität adressiert.

3. Präventionsmaßnahmen

Wir ergreifen im eigenen Geschäftsbereich und bei unseren Geschäftspartnern geeignete Maßnahmen, um menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen.

Leitlinien zur Vermeidung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken wurden als fester Bestandteil der Beschaffungsgrundsätze ergänzt. Unsere Strategie sieht unter anderem vor, dass wir Zertifikate und Initiativen für Produkte und Unternehmen identifizieren, die einen positiven Effekt in den jeweiligen Risikofeldern erzeugen. Daher arbeiten wir gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern an der Entwicklung von Ansätzen und Strategien, um die jeweiligen Risiken bestmöglich zu minimieren.

Bei der Zusammenarbeit mit neuen Geschäftspartnern folgen wir einem risikobasierten Ansatz.

Vor Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung werden potenzielle Risiken geprüft und, sofern notwendig, risikominimierende Maßnahmen getroffen.

Unsere Erwartungen an die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern im Hinblick auf die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Standards sind in unserem Code of Conduct niedergelegt, den wir als Vertragsbestandteil vereinbaren. Es handelt sich dabei um Mindeststandards für unsere Geschäftsbeziehungen, welche unserer grundlegenden Position entsprechen und sich an den oben genannten Übereinkommen orientieren. Unsere Geschäftspartner sind aufgefordert, die Vorgaben des Code of Conduct möglichst auch an ihre Geschäftspartner weiterzugeben. Sofern erforderlich, prüfen wir die Einhaltung des Code of Conduct durch den Geschäftspartner mittels verschiedener Kontrollmaßnahmen. Dies umfasst unter anderem Audits, die gegebenenfalls auch vor Ort stattfinden. Zudem treten wir mit bestimmten Geschäftspartnern in einen Dialog, um Standards und Maßnahmenpläne zu vereinbaren, die über die Vorgaben des Code of Conduct hinausgehen.

Wir entwickeln Schulungen für Mitarbeiter und Geschäftspartner, in denen wir zu den Themen Menschenrechte und Umweltstandards informieren, unsere diesbezüglichen Erwartungen klar formulieren und auf die vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten hinweisen.

Durch die Integration in das interne Prozess- und Regelungsmanagement sind Vorgaben zur Vermeidung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken verbindlich. Ihre Einhaltung wird regelmäßig durch die interne Revision geprüft. Sofern erforderlich, werden Maßnahmen getroffen, um die Umsetzung kontinuierlich zu verbessern.

4. Abhilfemaßnahmen

Wenn wir feststellen, dass ein Verstoß gegen eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflicht bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir Maßnahmen, um dem angemessen entgegenzuwirken. Auch unsere Geschäftspartner sind angehalten, Verletzungen vertraglich vereinbarter Standards aus dem Code of Conduct abzustellen. Wir unterstützen unsere Geschäftspartner dabei, ein erstelltes Abhilfekonzept umzusetzen. Sofern ein Geschäftspartner keine Abhilfe schafft, behalten wir uns auch die Möglichkeit vor, eine Geschäftsbeziehung zu beenden.

5. Mittelbare Zulieferer

Bei der Risikoanalyse berücksichtigen wir, bei welchen Produkten und Warengruppen Risiken hauptsächlich bei mittelbaren Zulieferern auftreten. Liegen uns tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen, ergreifen wir angemessene Maßnahmen, um dieser Verletzung entgegenzuwirken. Solche Anhaltspunkte können sich beispielsweise aus Meldungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, aus behördlichen Informationen sowie aus Erkenntnissen im Rahmen von Audits ergeben.

6. Wirksamkeitskontrolle

In einem systematischen Prozess prüfen wir jährlich sowie anlassbezogen bei einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage die Wirksamkeit unserer Risikoanalyse, unserer Präventionsmaßnahmen und weiterer relevanter Prozesse innerhalb des Unternehmens. Somit stellen wir sicher, dass wir unsere Prozesse, Maßnahmen und Systeme kontinuierlich weiterentwickeln.

7. Beschwerdemechanismen

Ein wesentlicher Bestandteil unserer unternehmerischen Sorgfalt ist die Einrichtung von Beschwerdemechanismen. Dadurch schaffen wir Möglichkeiten, uns auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf entsprechende Verletzungen hinzuweisen. Meldungen können jederzeit über ein Online-Meldesystem, in mehreren Sprachen sowie auf Wunsch auch anonym abgegeben werden. Die Bearbeitung von Meldungen folgt klaren Zuständigkeiten und Abfolgen, um eine strukturierte Sachverhaltsaufklärung und schnelle Abhilfe gewährleisten zu können.

8. Berichterstattung

Wir berichten nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten im abgelaufenen Geschäftsjahr und machen diesen Bericht der Öffentlichkeit zugänglich. Daneben informieren wir über weitere Maßnahmen und Initiativen, um unserem Anspruch an Menschenrechte und Umweltstandards gerecht zu werden.

Neckarsulm 28.02.2025

Die Geschäftsleitung